

Zeitschrift:	Wohnen
Herausgeber:	Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band:	34 (1959)
Heft:	10
Artikel:	Den Hauseigentümern geht die Vorlage des Bundesrates zu wenig weit
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-103146

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Gewerkschaftsbund

**ist gegen eine zwingende Vorschrift zum Abbau
der Mietpreiskontrolle**

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nahm zu dem bundesrätlichen Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Preis- und Mietzinskontrolle nach Ende 1960 Stellung. Es spricht seine Mißbilligung namentlich darüber aus, daß dieser Bundesbeschuß den schrittweisen Abbau der Mietzinskontrolle obligatorisch vorschreibt, ohne Rücksicht auf die jeweilige Lage auf dem Wohnungsmarkt zu nehmen. Das Bundeskomitee stellt fest, daß ein solches Vorgehen starke Mietzinserhöhungen zur Folge hätte, die das ganze Preis- und Lohngefüge ins Wanken brächten und eine neue Teuerungswelle auslösen würden. Es weist auf den Widerspruch hin, in dem das vorgeschlagene Vorgehen zu den mehrfachen Beurteilungen des Bundesrates steht, in denen er versichert, alles tun zu wollen, um die Stabilität der Preise und des Geldwertes aufrechtzuerhalten.

Das Bundeskomitee lehnt auch die im Beschuß vorgesehene Mietzinsüberwachung als ungenügend ab, da sie in Anbetracht des herrschenden Wohnungsmangels die Mieter dem Druck der Hausbesitzer ausliefern und keinen wirksamen Schutz gegen unangemessene Mietzinserhöhungen bieten würde. Es hält an seiner Auffassung fest, daß die Mietzinskontrolle und der Mieterschutz nicht abgebaut werden dürfen, solange nicht ein genügendes Angebot preiswerter Wohnungen eine wirklich freie Preisbildung auf dem Wohnungsmarkt erlaubt.

Den Hauseigentümern

geht die Vorlage des Bundesrates zu wenig weit

Der in Zürich tagende Zentralvorstand des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes nahm von der am 25. August erschienenen Botschaft des Bundesrates zu einem neuen Verfassungsartikel über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmaßnahmen Kenntnis. Er bedauert, daß sich der Bundesrat trotz den in der Botschaft geschilderten schweren Nachteilen der Mietzinskontrolle nicht zu deren totalem Abbau entschließen kann. Immerhin sehen die Bestimmungen einen schrittweisen Abbau der aus der Kriegsvollmachtenperiode stammenden staatlichen Eingriffe und die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Vertragsfreiheit vor, nachdem selbst vom Kriege betroffene Länder bereits mit dem guten Beispiel vorangegangen sind.

Die Hauseigentümer bedauern die erneute lange Befristung auf vier Jahre und würden eine kürzere Terminfestsetzung durch das Parlament begrüßen. Der Vorbehalt «gesamtwirtschaftlicher Störungen» ist problematisch. Die vorgesehene Mietzinsüberwachung, die bei grundsätzlicher freier Mietzinsbildung ein unangemessenes Ansteigen der Mieten verhindert, dürfte genügende soziale Sicherheiten bieten.

Die Hauseigentümer erwarten vom Parlament mit aller Bestimmtheit, daß es den grundsätzlich fortschrittlichen und den realpolitischen Zeitforderungen entsprechenden Wegleitungen der Landesregierung Folge gibt.

D + B

Zur Bearbeitung moderner, stilgerechter Möblierung und Raumgestaltung suchen wir für diese äußerst interessante Aufgabe einen

jüngeren gewandten Fachmann, eventuell Innenarchitekt oder Architekt

Arbeitsplatz ist Bern.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisauschriften, Fähigkeitsausweisen und Zeichnungen über ausgeführte Arbeiten sind unter Angabe von Referenzen und der Gehaltsansprüche zu richten an die

DIREKTION DER EIDG. BAUTEN, BERN 3

Die Pebe-Mieterbuchhaltung

für die Verwaltung der Liegenschaften bietet

organisatorische Vorteile durch zweckmäßige Formulargestaltung und Anwendung des Durchschreibeverfahrens; dadurch vermehrte Sicherheit, leichtere Kontrolle, Arbeitseinsparung.
Formulare für Hand- und Maschinen-schrift sind am Lager.

Arbeitserleichterung mit den Pebe-Maschinen und -Geräten, insbesondere mit der Pebe-Schreibbuchungs-maschine, dem Pebe-Versenkpult oder der Buchungsplatte für Handdurchschrift.

Verlangen Sie den unverbindlichen Besuch unseres Mitarbeiters oder Musterformulare.

P. Baumer AG, Frauenfeld
Pebe-Buchhaltung, Tel. (054) 7 35 50

